

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

## für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 22. Dezember 1908.

### Inhalt.

**Landesherrliche Verordnung:** bei Verfahren bei Aufnahme von Gefesseltanten in Irrenanstalten betreffend.  
**Wissenschaftsankum:** bei Ministerium des Großherzoglichen Hauses nach den geordneten Angelegenheiten: Aufnahme der Aufnahme ist bei Trakler Markt betriebl; bei Ministerium der Justiz, bei Inhalt nach Herrschaft die Führung der Einzelbestände im Amtsgerichtsamt Karlsruhe betreffend.

### Landesherrliche Verordnung.

(Vom 17. Dezember 1908.)

Zur Verfahren bei Aufnahme von Gefesseltanten in Irrenanstalten betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
 Herzog von Zähringen.

Auf den Antrag Unserer Ministerien der Justiz, des Kultus und Unterrichts sowie des Innern und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschloffen und verordnet, wie folgt:

I. Hinter § 4 der Verordnung vom 3. Oktober 1895, das Verfahren bei Aufnahme von Gefesseltanten und Weißschwachen in öffentliche und private Irren- und Anstalten betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. XXIX Seite 357), ist einzufügen folgender:

### § 4 a.

Volljährige Nerven- oder Geisteskrante, die nicht einwilligig sind, können auf ihren eigenen Antrag zum Zweck der Heilung oder der Beobachtung in den öffentlichen Irrenanstalten ohne weiteres aufgenommen werden, wenn sie sich nach dem Ermessen der Direktion zur Aufnahme eignen.

Der Antrag des Kranken ist von der Direktion zu protokollieren zu nehmen.

Die Entlassung solcher Personen muß alsbald erfolgen, wenn die Voraussetzungen der freiwilligen Aufnahme nicht mehr vorliegen, oder wenn sie ihre Entlassung verlangen. Liegen in einem solchen Fall nach Ansicht der Anstaltsdirektion die Voraussetzungen des § 3 Ziffer 1 vor, so hat sie dem zuständigen Bezirksamt von dem Sachverhalte alsbald Mitteilung zu